

**Vollzug der Wassergesetze;  
Verfüllung von drei Teichen auf Fl. Nr. 72, Gemarkung Querenbach, durch Herrn  
Wolfgang Hart;  
Umweltverträglichkeitsprüfung;**

I. Aktenvermerk:

Herr Hart verfüllt seit 2016 drei Teiche auf der Fl. Nr. 72, der Gemarkung Querenbach. Es handelt sich um drei Absetzteiche ohne eigene Wasserzufuhr, die zu einer nicht mehr betriebenen Brennerei, gehörten.

Bereits mit Bescheid vom 29.11.2016 wurde eine zeitlich befristete Plangenehmigung zur Verfüllung dieser Teiche erteilt. Im Juli 2020 beantragte Herr Hart eine Verlängerung der Maßnahme um weitere vier Jahre. Von den drei Teichen sind bisher nur einer ganz und ein weiterer teilweise verfüllt.

Aufgrund fehlender Belege zur Beurteilung des Antrags kam es innerhalb der Geltungsdauer des Bescheides zu keiner Entscheidung. Die Plangenehmigung ist ausgelaufen. Es ist daher ein neues Plangenehmigungsverfahren einzuleiten.

Es handelt sich hier um einen Ausbau eines Gewässers. Nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist hier eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 UVPG).

Für die Vorprüfung werden die vorhandenen Unterlagen zur ersten jetzt abgelaufenen Plangenehmigung verwendet und zusätzlich wurde noch Einsicht in die vorhandenen Fachinformationssystem FINView, Gewässeratlas und die Denkmalschutzliste genommen.

Die Verfüllmaßnahme beschränkt sich auf die drei beantragten Teiche. Durch entsprechende Auflagen (Prüfung des Materials und Freigabe durch das Wasserwirtschaftsamt) wird sichergestellt, dass kein Abfall in die Teiche eingebaut wird.

Die Teiche werden so verfüllt, dass die Flächen anschließend landwirtschaftlich nutzbar sind.

Die Teiche befinden sich nicht in der Nähe von Siedlungen. Eine Belästigung durch die anfahrenen Fahrzeuge, mögliche Staubbildung usw. für Dritte kann ausgeschlossen werden.

Da die Teiche vor der Verfüllung entleert und die entsprechenden Anstaueinrichtungen abgebaut werden müssen, können Gefährdungen für das Wasser vermieden werden. Die Teiche verfügen über keinen Zulauf, so dass sichergestellt ist, dass das Material nicht abgeschwemmt wird und in ein oberirdisches Gewässer gelangt.

Hinsichtlich der Schutzgüter in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG lässt sich anhand der vorliegenden Informationen folgendes feststellen:

FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete	Das Ausbauprojekt liegt in keinem FFH-Gebiet und auch in keinem SPA-Gebiet und grenzt auch nicht an.
Naturschutzgebiete	Grundstück liegt nicht in einem Naturschutzgebiet
Nationalparke, Biosphärenreservate	Gibt es in unserem Landkreis nicht

Landschaftsschutzgebiete Naturparke	Grundstück befindet sich weder in einem Landschaftsschutzgebiet noch in einem Naturpark
Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile	Befinden sich nicht auf dem betroffenen Grundstück
Gesetzlich geschützte Biotope	Am Rand der zu verfüllenden Teiche befindet sich das amtlich kartierte Biotop mit der Nummer 6040-0082-001. Es handelt sich um einen Hecken/Feldgehölzbestand. Dieser Bestand wird aber durch die Verfüllmaßnahme nicht beeinträchtigt. Zusätzlich wurde bereits in der Vergangenheit durch eine Auflage sichergestellt, dass dieser Bestand nicht beeinträchtigt werden darf. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu befürchten.
Wasserschutzgebiete	Das Grundstück befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet.
Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG und Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG	Sind in diesem Bereich nicht gegeben.
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften	Sind nicht betroffen.

**Aufgrund der vorliegenden Daten komme ich zu dem Ergebnis, dass durch die Verfüllung dieser drei Teiche, keine erheblichen und nachteiligen Beeinträchtigungen der betrachteten Schutzgüter zu erwarten sind.  
Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.**

II. Z. A.

Tirschenreuth, den 08.03.2021  
Landratsamt Tirschenreuth

Üblacker